

Satzung von mathX

Freundinnen und Freunde der Mathematik an der Humboldt-Universität zu
Berlin

zuletzt geändert durch Mitgliederversammlung vom 13.07.2009, Registerein-
tragung am 24.08.2009

§1 Name und Sitz

1. „mathX“ steht für

mathX

Freundinnen und Freunde der Mathematik an der
Humboldt-Universität zu Berlin

Der Verein trägt den Namen “mathX e.V.” und ist unter der Nummer
VR 27102 B beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§2 Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein hat den Zweck, die Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe am Institut für Mathematik der Humboldt-Universität zu Berlin zu fördern.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - (a) Pflege und Förderung der fachlichen Zusammenarbeit zwischen Institut, Lehrkörper, Absolventen und Studenten des Instituts für Mathematik untereinander und zur Humboldt-Universität zu Berlin sowie außeruniversitären Forschungsstätten mathematischer Ausrichtung. Dies kann erfolgen durch die Unterstützung und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, wie wissenschaftliche Vorträge, Tagungen, Diskussionen und Colloquien von Studierenden und wissenschaftlichen Mitarbeitern des Instituts für Mathematik der Humboldt-Universität zu Berlin.

- (b) Die Eröffnung der Möglichkeit für ehemalige Studierende und Mitarbeiter des Instituts für Mathematik auch nach Abschluss des Studiums bzw. der Beendigung der Mitarbeit weiterhin an Entwicklungsprozessen von Forschung und Lehre teilzunehmen, indem sie beispielsweise zu wissenschaftlichen Veranstaltungen des Instituts für Mathematik eingeladen werden.
 - (c) Verbesserung der Studienbedingungen der Studierenden sowie der Lehr- und Forschungsbedingungen des Lehrkörpers des Instituts für Mathematik durch Unterstützung von Forschung und Lehre im Allgemeinen, insbesondere durch Einwerbung von Spenden (§58 Nr. 2 AO) oder Erwerb von Fachliteratur für den Bibliotheksbestand des Instituts für Mathematik.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. mathX ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.

§3 Mitglieder

3.1 Formen der Mitgliedschaft

1. Es bestehen folgende Möglichkeiten, die Mitgliedschaft im Verein zu erwerben, nämlich als:
 - Ordentliches Mitglied
 - Ehrenmitglied
 - Fördermitglied
2. Ordentliche Mitglieder können sein: Mitarbeiterinnen, Professorinnen, Absolventinnen und Studierende sowie ehemalige Mitarbeiterinnen, Professorinnen, Absolventinnen und Studierende, die mindestens zwei Semester am Institut für Mathematik der Humboldt-Universität zu Berlin bzw. der vorherigen und nachfolgenden universitären Einrichtungen der Mathematik an der Humboldt-Universität zu Berlin tätig waren. Ferner können andere natürliche Personen Vereinsmitglied werden, wenn sie die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen.

3. Natürliche und juristische Personen, welche die Ziele des Vereins unterstützen, können die Fördermitgliedschaft des Vereins erwerben.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern wird in der Geschäftsordnung geregelt.

3.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist angenommen, wenn ihm die Hälfte der Vorstandsmitglieder zustimmt. Die Entscheidung ist wirksam, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung auf Anrufung des insoweit abgelehnten Bewerbers mit Mehrheit ihrer in einer nachfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder eine andere Entscheidung herbeiführt.

Ehrenmitglieder werden von der Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt.

3.3 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - schriftlich erklärten freiwilligen Austritt
 - schriftlich erklärten Ausschluss
 - Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person
2. Mit dem Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich nicht nachkommt oder wenn dem Verein aus einem sonstigen wichtigen Grunde die weitere Mitgliedschaft eines Mitgliedes nicht zugemutet werden kann. Der Vorstand kann dieses Mitglied, nachdem ihm Gelegenheit gegeben worden ist, gehört zu werden, ausschließen, wenn dem wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Vorstandes, mindestens jedoch die Hälfte der Vorstandsmitglieder zustimmt. Der Ausschluss erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied binnen einer Frist von 4 Wochen Einspruch beim Vorstand einlegen. Sofern der Vorstand diesem Einspruch nicht stattgibt, entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit vereinsintern abschließend. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes in allen Bereichen der Satzung.

4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§4 Beiträge

Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

§5 Vereinsstruktur

5.1 Vereinsorgane

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

5.2 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Dazu gehören:
 - (a) die Vorsitzende
 - (b) die Schriftführerin
 - (c) die Schatzmeisterin

Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl des neuen Vorstands im Amt. Von der Beschränkung der Amtszeit ausgenommen sind die beiden in den Punkten 2 und 3 genannten Vorstandsmitglieder.

2. Dem Vorstand soll ein geborenes Mitglied angehören, welches Professorin am Institut für Mathematik an der Humboldt-Universität zu Berlin ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Dem Vorstand soll ein geborenes Mitglied angehören, welches von der verfassten Studierendenschaft am Institut für Mathematik an der Humboldt-Universität zu Berlin ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand trifft sich regelmäßig, wenigstens jedoch 2 mal im Jahr. Er wird von der Vorsitzenden oder – sollte diese verhindert sein – einem anderen Vorstandsmitglied gemäß §26 BGB mit einer Frist von

wenigstens 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen, zu außerordentlichen Sitzungen auch dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Vertretung von Mitgliedern in der Vorstandssitzung ist nicht zulässig.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Der Vorstand ist dem Verein gegenüber an Weisungen gebunden, die die Mitgliederversammlung erteilt. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Ausschüsse delegieren.
6. Die Schatzmeisterin hat rechtzeitig den finanziellen Rechenschaftsbericht und die Rechnungslegung vorzulegen und den Haushaltsplan zu erstellen.
7. Über das Ergebnis jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Leiterin der Sitzung und einem weiteren anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
8. Vorstand nach §26 BGB sind die Vorsitzende, die Schriftführerin und die Schatzmeisterin. Jede der drei ist zur Alleinvertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass Schriftführerin oder Schatzmeisterin den Verein nur im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden vertritt.
9. Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren fassen. Dazu muss allen Vorstandsmitgliedern der Abstimmungsgegenstand schriftlich (oder per E-Mail) bekannt gegeben werden und eine Frist von mindestens einer Woche für die Abstimmung gesetzt werden. Zur Annahme eines Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie die Zustimmung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag genau dann als angenommen, wenn die Vorsitzende ihm zugestimmt hat. Der Vorstand kann auch eine verbindliche Mindestfrist von mehr als einer Woche festlegen.

5.3 Wahl

1. Wahlen erfolgen gemäß der Wahlordnung.

2. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Im übrigen obliegen ihm insbesondere:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;

5.4 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung ist per E-Mail oder schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu laden.
2. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor Versammlungstermin schriftlich bei der Schriftführerin einzubringen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Antragsberechtigt sind der Vorstand und die Mitglieder von *mathX*. Jedes ordentliche Mitglied hat 1 Stimme. Der Mitgliederversammlung als oberstem Organ ist vorbehalten:
 - a) Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über Annahme oder Änderung der Satzung,
 - b) Wahl, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - c) Entgegennahme und Verabschiedung des Geschäftsberichtes, einschließlich der Haushaltsabrechnung und des Haushaltsplanes,
 - d) Wahl und Beauftragung der Rechnungsprüfer,
 - e) über die Auflösung des Vereins zu beschließen,
 - f) Grundsatzbeschlüsse im Rahmen des Satzungszweckes zu fassen,
 - g) über sonstige Angelegenheiten und Anträge zu beschließen.
4. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

5. Über das Ergebnis jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mitzuteilen. Dies kann auch durch E-Mail erfolgen.

5.5 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Organes schriftlich unter Angabe der Gründe begehrt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens 3 Wochen schriftlich oder per E-Mail vorher angekündigt werden. In diesem Fall beträgt die Antragsfrist vier Tage.
3. Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten 5.4. mit Ausnahme von 5.4.1. und 5.4.2. mit den Änderungen in 5.2.5.

§6 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der bei der Mitgliedsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine schriftliche Abstimmung anordnen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten hierfür entsprechend.

§7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§8 Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung gestellt werden. Der Antrag ist in jedem Falle dem Vorstand zuzuleiten.
2. Hierüber ist in einer vom Vorstand einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung zu befinden. Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

3. Der Vorstand beschließt, wer die Liquidation durchführen soll.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Institut für Mathematik der Humboldt-Universität zu Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

§9 Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§10 Sonstiges

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.